Rat der
Europäischen Union

PUBLIC

Brüssel, den 22. März 2024
(OR. en)

6769/24
ADD 1 REV 1
LIMITE
PV CONS 5
RELEX 218

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Auswärtige Angelegenheiten)

19. Februar 2024

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Laufende Angelegenheiten

Der Rat sprach über Belarus und die Lage der demokratischen Opposition in Russland.

4. Russlands Aggression gegen die Ukraine
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Reaktion der EU auf Russlands Aggression gegen die Ukraine.

5. Lage im Nahen Osten
Gedankenaustausch

Der Rat erörterte die Entwicklungen in der Region, einschließlich des humanitären Bedarfs.

6. Sahelzone
Gedankenaustausch

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über das Engagement der EU in der Sahelzone.

7. Sonstiges

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Estlands, stellvertretend auch für Lettland, Litauen und Polen, zur Notwendigkeit von Solidarität innerhalb der EU nach dem Beschluss des russischen Innenministeriums, Ermittlungen gegen mehrere Personen dieser Mitgliedstaaten einzuleiten (Dokument 6685/24).

PUBLIC

ANHANG

Erklärungen zu den nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 6641/24

PUBLIC

Zu A-Punkt 10:

Strategie der Europäischen Union zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung Dritter im Sicherheitssektor
Billigung

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Nationale Erklärung zur Strategie der Europäischen Union zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei der Unterstützung Dritter im Sicherheitssektor
AStV (2. Teil) vom 14.2.2024.

(2.2 Geschlechtergerechtigkeit)
„Ungarn erkennt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz, dem Primärrecht und den Grundsätzen und Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie.

Darüber hinaus ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union, insbesondere in Artikel 2 EUV und Artikel 8 AEUV, verankert.

Im Einklang mit diesen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht' (gender) als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht und den Begriff ‚Gleichstellung der Geschlechter' als Bezugnahme auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aus."

Zu A-Punkt 19:

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten
Zweitantrag Nr. 01/c/01/24
Billigung

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Das Gesundheitsministerium lehnt den im Antwortschreiben (Dokument 5189/24) enthaltenen Standpunkt des Rates zu dem Antrag Nr. 01/c/01/24 auf Freigabe von Dokumenten im Zusammenhang mit der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums und zu dem Standpunkt der EU zu den verschiedenen auf der Konferenz zu erörternden Fragen kategorisch ab.

Auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission kann der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert werden, wenn die Einsichtnahme in das Dokument den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich untergraben würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentlichen Interesse an der betreffenden Einsichtnahme."

Zu A-Punkt 26: **Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Guinea-Bissau über ein neues Durchführungsprotokoll zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen**
Billigung

PUBLIC

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Nach Auffassung der Kommission ist es rechtlich unzutreffend, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.

Der Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen beruht ausschließlich auf dem Bestehen von der Union übertragenen Befugnissen und nicht auf der Bestimmung einer spezifischen Zuständigkeit. Seine Wirkung beschränkt sich darauf, die Kommission bzw. den Hohen Vertreter zu ermächtigen, ihre Vorrechte nach den EU-Verträgen auszuüben, um Verhandlungen einzuleiten. Der Umfang dieser Verhandlungen wird daher durch den Umfang der Befugnisse der Union bestimmt. Im Übrigen kann die Freiheit des vorgesehenen Vertragspartners der Union hinsichtlich der Bestimmung des Umfangs der Verhandlungen nicht durch den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen begrenzt werden. Deshalb kann die genaue Rechtsgrundlage für die künftige Übereinkunft erst bestimmt werden, wenn deren Inhalt bekannt ist.

Die Kommission behält sich diesbezüglich alle ihre Rechte vor.“